

Amts-Blatt

der Königl. Preuss. Regierung zu Frankfurt a/O.

Stück 10.

Ausgegeben den 6. März.

1878.

Bekanntmachung

Betreffend die Auperkürssetzung verschiedener Landes-, Silber- und Kupfermünzen vom 22. Februar 1878.

Auf Grund des Artikels 8 des Münzgesetzes vom 9. Juli 1873 (R.-G.-Bl. S. 233) hat der Bundesrath die nachfolgenden Bestimmungen getroffen:

§. 1. Vom 1. März 1878 gelten nicht ferner als gesetzliches Zahlungsmittel:

1. die Einsechsthalerstücke deutschen Gepräges;
2. die Einhalb-, Einviertel- und Einachtelthalerstücke landgräfllich hessischen und kurhessischen Gepräges;
3. die auf Grund der Zehnthheilung des Groschens geprägten Zweipfennigstücke und die auf Grund der Zehn- oder Zwölftheilung des Groschens geprägten Einpfennigstücke, $\frac{1}{6}$, $\frac{1}{10}$ und $\frac{1}{12}$ -Groschenstücke);
4. die nach dem Marksystem ausgeprägten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke mecklenburgischen Gepräges.

Es ist daher vom 1. März 1878 ab, außer den mit der Einlösung beauftragten Kassen, Niemand verpflichtet, diese Münzen in Zahlung zu nehmen.

§. 2. Die im Umlauf befindlichen Einsechsthalerstücke deutschen Gepräges werden in der Zeit vom 1. März 1878 bis 1. Juni 1878 von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Landesstellen, die im Umlauf befindlichen unter §. 1 Ziff. 2 bis 4 aufgeführten Münzen in der gleichen Zeit von den durch die Landes-Centralbehörden zu bezeichnenden Kassen derjenigen Bundesstaaten, welche diese Münzen geprägt haben, bezw. in deren Gebiet dieselben gesetzliches Zahlungsmittel sind, nach dem im §. 3 angegebenen Werthverhältnisse für Rechnung des Deutschen Reichs sowohl in Zahlung genommen, als auch gegen Reichs- oder Landesmünzen umgewechselt.

Nach dem 1. Juni 1878 werden derartige Münzen auch von diesen Kassen weder in Zahlung noch zur Umwechsellung angenommen.

§. 3. Die Einlösung der im §. 1 bezeichneten Münzen erfolgt zu dem nachstehend vermerkten festen Werthverhältnisse

Zu §. 1 Nr. 1

der Einsechsthalerstücke zu 50 Pf. Reichsmünze.

Zu §. 1 Nr. 2.

der hessischen

Einhalbthalerstücke zu 1 M. 50 Pf.

Einviertelthalerstücke zu 75 Pf. Reichsmünze,
Einachtelthalerstücke zu 37 $\frac{1}{2}$ Pf. "

Zu §. 1 Nr. 3

der Zweipfennigstücke zu 2 Pf. "

der Einpfennigstücke zu 1 Pf. "

Zu §. 1 Nr. 4

der daselbst bezeichneten Fünf-, Zwei- und Einpfennigstücke zu resp. 5, 2, 1 Pf. Reichsmünze.

§. 4. Die Verpflichtung zur Annahme und zum Umtausch (§. 2) findet auf durchlöcherter, und anders, als durch den gewöhnlichen Umlauf im Gewicht verringerte, ingleichen auf verfälschte Münzstücke keine Anwendung.

Berlin, den 22. Februar 1878.

Der Reichskanzler.

Zur Ausführung der vorstehenden, im Reichs-Gesetzblatt publicirten Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß unter den vorausgeführten bezüglichen Bedingungen die im §. 1 Nr. 1, 2 und 3 bezeichneten Münzen in der Zeit vom 1. März bis Ende Mai 1878 innerhalb des Preussischen Staates bei den unten namhaft gemachten Kassen nach dem festgesetzten Werthverhältnisse sowohl in Zahlung angenommen, als auch gegen Reichs-, beziehungsweise Landes-Münzen ungewechselt werden.

a. in Berlin:

- bei der General-Staatskasse,
- bei der Staatsschulden-Tilgungskasse,
- bei der Kasse der königlichen Direktion für die Verwaltung der direkten Steuern,
- bei dem Haupt-Steuer-Amt für inländische Gegenstände,
- bei dem Haupt-Steuer-Amt für ausländische Gegenstände und
- bei der unter dem Vorsteher der Ministerial-, Militär- und Bau-Kommission stehenden Kasse;

b. in den Provinzen:

- bei den Regierungs-Haupt-Kassen,
- bei den Bezirks-Haupt-Kassen in der Provinz Hannover,
- bei der Landeskasse in Sigmaringen,
- bei den Kreis-Kassen,
- bei den Kassen der königlichen Steuer-Empfänger in den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und Rheinland,
- bei den Bezirks-Kassen in den Hohenzollernschen Landen,
- bei den Forst-Kassen,

bei den Haupt-Zoll- und Haupt-Steuer-Aemtern, sowie bei den Neben-Zoll- und Steuer-Aemtern.

Berlin, den 25. Februar 1878.

Der Finanz-Minister.
gez. Camphausen.

Bekanntmachung der Königlichen Direktion der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.

Bei der in Folge unserer Bekanntmachung vom 26. v. M. am heutigen Tage stattgehabten öffentlichen Verloosung von Rentenbriefen der Provinz Brandenburg sind folgende Apoints gezogen worden:

Littr. A. zu 1000 Thlr. = 3000 M. 68 Stück
und zwar die Nummern:

83. 122. 149. 347. 374. 744. 977. 1015. 1059.
1703. 1723. 1874. 1877. 2199. 2399. 2598. 2737.
3241. 3382. 3514. 3893. 4175. 4350. 4941. 5032.
5217. 5486. 5514. 5628. 5930. 6129. 6220. 6517.
6641. 6956. 7214. 7420. 7695. 7732. 7834. 8413.
8447. 8461. 8485. 8600. 8603. 8754. 8785. 8828.
8865. 8951. 9068. 9193. 9324. 9402. 9865. 9881.
9962. 10646. 10711. 10820. 10969. 11036. 11205.
11278. 11668. 11703. 11848.

Littr. B. zu 500 Thlr. = 1500 M. 27 Stück
und zwar die Nummern:

257. 307. 431. 619. 623. 669. 1031. 1032. 1070.
1158. 1177. 1928. 2164. 2327. 2735. 3440. 3609.
3829. 3855. 3897. 3965. 4034. 4197. 4309. 4376.
4426. 4777.

Littr. C. zu 100 Thlr. = 300 M. 83 Stück
und zwar die Nummern:

178. 442. 619. 683. 1073. 1287. 1510. 1843.
1956. 2118. 2123. 2329. 2585. 2937. 3159. 3767.
3804. 3854. 3887. 3928. 4240. 4564. 4658. 5059.
5121. 5167. 5729. 6281. 6629. 6645. 6731. 6841.
6844. 6869. 7204. 7316. 7359. 7380. 7467. 7473.
7777. 7849. 7975. 8273. 8284. 8354. 8367. 8612.
8758. 8807. 8861. 9031. 9117. 9183. 9378. 9442.
9588. 9687. 9967. 9977. 10085. 10251. 10390.
10512. 10671. 10809. 11184. 11194. 11438.
11454. 11619. 11756. 12063. 12076. 12218.
12333. 12427. 12700. 13043. 13368. 13384.
14019. 14061.

Littr. D. zu 25 Thlr. = 75 M. 70 Stück und
zwar die Nummern:

55. 88. 306. 429. 963. 1109. 1223. 1700. 2013.
2067. 2132. 2200. 2471. 2708. 2788. 2925. 3196.
3493. 3744. 3785. 3789. 4331. 4524. 5165. 5280.
5408. 5788. 5827. 5922. 6311. 6361. 6448. 6688.
6724. 6768. 6930. 7140. 7186. 7446. 7495. 7525.
7554. 7616. 7794. 7821. 7850. 7851. 7853. 7992.
8025. 8115. 8326. 8362. 8494. 8933. 9222. 9384.
9554. 9850. 10025. 10049. 10374. 10469. 10510.
10528. 10589. 10612. 11345. 11352. 11412.

Die Inhaber der vorbezeichneten Rentenbriefe werden aufgefordert, gegen Quittung und Einlieferung der Rentenbriefe in cours-fähigem Zustande und der dazu

gehörigen Coupons Ser. IV. Nr. 8—16 nebst Talons den Nennwerth der Briefen bei der hiesigen Rentenbank-Kasse Unterwasserstraße Nr. 5 vom 1. April f. J. ab an den Wochentagen von 9 bis 1 Uhr in Empfang zu nehmen.

Vom 1. April f. J. ab hört die Verzinsung der vorbezeichneten Rentenbriefe auf. Diese selbst verfahren mit dem Schlusse des Jahres 1888 zum Vortheil der Rentenbank. Den Inhabern von ausgelosten und gekündigten Rentenbriefen steht es frei, die zu reallirenden Rentenbriefe mit der Post an die Rentenbank-Kasse portofrei einzusenden und zu verlangen, daß die Uebermittlung des Geldbetrages auf gleichem Wege und soweit solcher die Summe von 300 Mark nicht übersteigt, durch Postanweisung, jedoch auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolge.

Einem solchen Antrage ist alsdann, sofern es sich um die Erhebung von Summen über 300 Mark handelt, eine ordnungsmäßige Dultung beizufügen.

Berlin, den 16. November 1877.

Königliche Direktion
der Rentenbank für die Provinz Brandenburg.
gez. Seyber.

Bekanntmachung des Königlichen Provinzial-Schul-Collegiums.

Die zweite Elementarlehrer-Prüfung am Königlichen Schullehrer-Seminar zu Alt-Döberu wird vom 21. bis 24. Mai d. J. abgehalten werden.

Die Anmeldungen sind bis zum 1. Mai d. J. durch die bezüglichen Kreis-Schulinspektoren an uns einzureichen und denselben beizufügen:

1. das Original-Prüfungszeugniß;
2. ein Zeugniß des Lokal-Schulinspektors;
3. eine von dem Examinanden selbstständig gefertigte Ausarbeitung über ein von ihm selbst gewähltes Thema, mit der Versicherung, daß er keine anderen als die angegebenen Quellen dazu benutzt habe;
4. eine Probefchrift in deutschen und lateinischen Lettern und
5. eine Probezeichnung.

Berlin, den 25. Februar 1878.

Königliches Provinzial-Schul-Collegium.
Reichenau.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Regierung.

- (1) Das Hüten des Viehes seitens der Schuljugend betr.
Um die Schuljugend vor den mit dem Hüten des Viehes verbundenen sittlichen Gefahren möglichst zu schützen, haben wir durch Circular-Verfügung vom 1. März 1870 — II B. 1342. 70 — folgende Anordnungen getroffen:

1. Wenn sich Eltern der eigenen Kinder außerhalb der Schulzeit zum Hüten des eigenen Viehes bedienen, so dürfen Orts-Schulvorstände und Lehrer dies niemals als Entschuldigung für etwaige Schulversäumnisse gelten lassen. Es bleiben vielmehr für solche Eltern unnach-

sichtlich die Polizeiverordnungen vom 18. April 1866 (Amtsblatt pro 1866 S. 151) und vom 1. Februar 1867 (Amtsblatt pro 1867 S. 48) bestehen, durch welche für jeden versäumten Schultag und für jedes ausgebliebene Kind Geldstrafen gegen die Eltern bis auf Höhe von 5 Thalern festgesetzt werden sollen.

2. Werden Schulkinder im **Heimathorte** zum Hüten des Viehes **vermietet**, so sind die Arbeitgeber gehalten, die gemieteten Kinder regelmäßig zur Schule zu senden. Entziehen sie sich dieser Pflicht, so verfallen sie in gleicher Weise den oben allegirten Polizeiverordnungen. Der Schulbesuch solcher Mietkinder ist sogar mit besonderer Sorgfalt zu überwachen.

3. Solche Kinder, welche insbesondere in Folge frühzeitiger Verwendung zum Viehhüten keine ausreichende Schulfertigkeiten erreicht haben, sind in der **Unterklasse** so lange **zurückzubehalten**, bis die Elementarkenntnisse vollkommen sicher angeeignet sind.

4. Kein Kind darf vor vollendetem zwölften Lebensjahre **nach auswärts** zum Viehhüten vermietet werden.

5. Die **nach auswärts** zum Hüten vermieteten Kinder dürfen in die Schule desjenigen Ortes, wohin sie vermietet worden sind, nur gegen **Vorzeigung** eines von dem Lokal-Schul-Inspektor des Heimathortes ausgestellten **Erlaubnißscheines** aufgenommen werden. Der Lokal-Schul-Inspektor des Heimathortes hat jebeimal dem Revisor der Schule des Ortes, wohin das Hütekind vermietet worden ist, schriftliche Anzeige zu machen.

Nach Beendigung der Hütezeit ist dem Hütekinde ein von dem Lehrer des Ortes, an welchem das Kind die Schule besucht hat, oder hat besuchen sollen, ausgestellt und von dem Revisor mitvollzogenes Zeugniß über den Schulbesuch, den Fleiß und das Betragen auszustellen.

Dieses Zeugniß ist beim Wiedereintritt in die eigentliche Ortsschule hier vorzulegen. Wird ein unregelmäßiger Schulbesuch attestirt, so ist für den nächsten Sommer der Erlaubnißschein zu versagen.

6. Außerdem ist durch Circular-Versüfung vom 6. Januar 1871 — II B. 10664. 70 — bestimmt worden, daß die Umschulung von Schulkindern niemals mitten in einem Semester erfolgen darf, **sondern nur beim Beginn der Sommer- und Winterschule zulässig ist.**

Wir bringen die obigen Anordnungen, gegen welche auch neuerdings mehrfach gesehlt worden ist, unter besonderer Hervorhebung der unter Nr. 3, 4 und 6 enthaltenen Vorschriften, hierdurch wiederholt zur allgemeinen und öffentlichen Kenntniß und weisen die Ortsvorstände an, für die Mittheilung derselben an die Gemeinden zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten allerwärts geeignete Vorzüge zu treffen.

Frankfurt a. D., den 27. Februar 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(2) Patent-Ertheilungen.

Den nachfolgend Genannten ist ein Patent auf die daneben angegebenen Gegenstände und von dem angegebenen Tage ab ertheilt. Die Eintragung in die Patentrolle ist unter der angegebenen Nummer erfolgt.

Nr. 165. Schneckenvorgelege an Spindelschraubstöcken aller Art zum Zweck eines leichten und sicheren Aus- und Einspannens, H. Baeder, in Firma Baeder u. Busch in Remscheid, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 49.

Nr. 166. Warmwasser-Heizapparat, genannt Kreuz-Mantel-Kessel, F. Lüning in Braunschweig, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 36.

Nr. 167. Selbstthätiger Hauswasserabschluß, Zabel, Bau-Inspektor in Breslau, vom 4. Juli 1877 ab. Kl. 85.

Nr. 168. Rundstrickmaschine, St. Biernacki in Hamburg, vom 7. Juli 1877 ab. Kl. 25.

Nr. 169. Brieffstempelmaschine mit selbstthätiger Färbvorrichtung, J. Buchner, Mechaniker in Gleishammer bei Nürnberg, vom 17. Juli 1877 ab. Kl. 15.

Nr. 170. Maschine zum Färben und Imprägniren von Garn in Strähnen, E. G. Haubold jr. in Chemnitz, vom 20. Juli 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 171. Rotirende Steinbohrmaschine, E. Traug in Kalt bei Deutz a. Rh., vom 24. Juli 1877 ab. Kl. 5.

Nr. 172. Vorrichtung an Tabakspfeifen und Cigarrenspitzen zur Abkühlung des Rauches und Abscheidung des Tabaksaftes, H. W. Karlebe in Kopenhagen, vom 25. Juli 1877 ab. Kl. 44.

Nr. 173. Schub-Charnier, G. Schllbnrecht in Fürth, vom 26. Juli 1877 ab. Kl. 68.

Nr. 174. Rotirende Pumpe mit geradliniger Kolbenbewegung, J. Slavik in Rheydt, vom 26. Juli 1877 ab. Kl. 59.

Nr. 175. Apparat an Sieberohrdampfstesseln zur Herstellung einer lebhaften Circulation und Reinigung des Wassers, E. Solvay in Brüssel, vom 26. Juli 1877 ab. Kl. 13.

Nr. 176. Einrichtung an Drehventilen für Blas-Instrumente, E. W. Moritz in Berlin, vom 28. Juli 1877 ab. Kl. 51.

Nr. 177. Verbesserungen an Spulmaschinen, E. W. Hunolt in Chemnitz, vom 31. Juli 1877 ab. Kl. 76.

Nr. 178. Korfschneidemaschine, Zobel, Neubert u. Co. in Schmalkalden, vom 31. Juli 1877 ab. Kl. 38.

Nr. 179. Apparat zum Abschleeren von Bürstenmatten, E. G. Leichenring in Dresden, vom 1. August 1877 ab. Kl. 9.

Nr. 180. Ausfärb- und Umziehmaschine für Seiden-, Baumwoll- und andere Garne in Strähnen, Gebrüder Wansleben in Eisenthal bei Orefeld, vom 1. August 1877 ab. Kl. 8.

Nr. 181. Selbstthätig wirkende Vorrichtung zum Verschluß von Schachtlöffnungen während der Förderung, R. Reinhard auf Zeche Bollmond bei Langendreer, vom 3. August 1877 ab. Kl. 5.

Nr. 182. Sekundenwerk mit springendem Zeiger,

A. Lange u. Söhne in Glashütte, Sachsen, vom 3. August 1877 ab. Kl. 83.

Nr. 183. Maschine zum Nachschleifen von Glattwalzen an Ort und Stelle, R. Breitenbach in Sieghütte bei Siegen, vom 7. August 1877 ab. Kl. 67.

Nr. 184. Schieberglockenverschluß an Schirmen, M. Steib in Hamburg, vom 8. August 1877 ab. Kl. 33.

Nr. 185. Hydraulische Maschine mit durchgehender Kolbenstange und zwei Flaschenzügen zum Drehen von Lokomotiv-Drehscheiben, Apel, Ingenieur der Bergisch-Märkischen Eisenbahn in Elberfeld, vom 10. August 1877 ab. Kl. 20.

Nr. 186. Metallpatronenhülsen, J. Herbert Bullard in Springfield, Massachusetts, vom 11. August 1877 ab. Kl. 72.

Nr. 187. Selbstschließender Ventilhahn, A. Faas u. Co. in Frankfurt a. M., vom 14. August 1877 ab. Kl. 85.

Nr. 188. Centralzündapparate für Hinterladungsgehäuse, W. Sieberleben, Maschinenfabrikbesitzer in Bernburg, vom 26. August 1877 ab. Kl. 72.

Nr. 189. Hebelverstellung für Schlittschuhe, J. P. Becker jr. in Remscheid, vom 29. August 1877 ab. Kl. 77.

Nr. 190. Schlittschuh-Konstruktion unter Anwendung zweier verstellbarer Schienen, J. P. Becker jr. in Remscheid, vom 30. August 1877 ab. Kl. 77.

Patent-Aufhebungen.

1. Das dem François Durand und dem Charles Chapitel zu Paris unter dem 16. September 1876 ertheilte Patent

auf eine Vorrichtung an rotirenden Zerkleinerungs-Maschinen für Steine, Erze und andere Stoffe ist aufgehoben.

2. Das den Ingenieuren A. Knight, F. du Temple und J. Farinaux zu Lille (Frankreich, Departement du Nord) unterm 25. September 1876 ertheilte Patent

auf eine Stein-Zerkleinerungsmaschine mit eigenthümlich konstruirten Brechbacken, ist aufgehoben.

3. Das dem Ingenieur G. Hambruch zu Berlin unter dem 22. August 1875 auf die Dauer von drei Jahren und für den Umfang des Preussischen Staats ertheilte Patent

auf eine Gaskraftmaschine in der durch Zeichnung und Beschreibung nachgewiesenen Zusammensetzung, und ohne Veränderungen in der Anwendung; bekannter Theile zu behindern, ist — soweit dasselbe die Steuerung der Gaskraftmaschine betrifft — aufgehoben worden.

Frankfurt a. D., den 21. Februar 1878.

Königliche Regierung; Abtheilung des Innern.

Personal-Chronik.

(1) Der Civil-Supernumerar Dünow ist zum Assistenten der Regierung-Hauptkasse ernannt worden.

(2) Im Kreise Lübben sind ernannt worden:

1) zum Amtsvorsteher für den 14. Amtsbezirk (Groß-Muckrow) der seitherige Stellvertreter Lehngutsbesitzer und Gemeindevorsteher Machnow zu Groß-Muckrow; 2) zu Stellvertretern des Amtsvorstehers a. für den 1. Amtsbezirk (Steinkirchen) der Gutsbesitzer Reiche jun. zu Frauenberg, b. für den 14. Amtsbezirk (Groß-Muckrow) der Lehngutsbesitzer Brandenburg zu Klein-Muckrow.

(3) Der bisherige Pfarrer zu Groß-Teupliz, Wilhelm Adolph Krüger, ist zum Pfarrer bei den Evangelischen Gemeinden der Parochie Rosßdorf, Diözese Forst, bestellt worden.

(4) Der Lehrer Geelhaar ist als Vorschullehrer an der höheren Bürgerschule zu Rathenow angestellt worden.

(5) Personal-Veränderungen für den Monat Februar 1878.

A. Bei dem Appellationsgericht:

Ernannt sind: der Gerichts-Assessor von Bornstedt zum Staatsanwaltsgehilfen in Zielenzig, der Gerichts-Assessor Dr. Krantz zum Rechtsanwalt in Mohrungen und zugleich zum Notar im Bezirk des Ostpreussischen Tribunals, der Referendarius Freiherr von Matzahn zum Gerichts-Assessor, die Rechtskandidaten Niedel und von Vienthal zu Referendarien. Die nachgesuchte Entlassung aus dem Justizdienst ist ertheilt: dem Gerichts-Assessor Conrad zum Zweck seiner Uebernahme in die allgemeine Verwaltung, dem Referendarius Freiherrn von Gutschmidt in Folge seiner Uebernahme in das Ressort des auswärtigen Amtes, dem Referendarius von Wintersfeld. Der Referendarius von Staff-Reichstein ist aus dem Departement des Appellationsgerichts zu Glogau an das diesseitige Departement übernommen.

B. Bei den Kreisgerichten im Departement:

Seine Majestät der König haben geruht, dem Kreisgerichts-Rath Spizner zu Cottbus den Rothen Adler-Orden dritter Klasse mit der Schleife und der Zahl 50 zu verleihen. Ernannt sind: der Obergerichts-Assessor Dr. Oskausen in Zelle zum Kreisrichter bei dem Kreisgericht in Cottbus, der Kreisrichter Debolph in Belgard vom 1. April 1878 ab zum Rechtsanwalt bei dem Kreisgericht in Spremberg und zugleich zum Notar im Departement des Appellationsgerichts Frankfurt, der Bureau-Assistent Wunderlich in Zielenzig zum Sekretair bei dem Kreisgericht in Landsberg a. W., der Aktuarium Civilsupernumerar Gutschmann in Arnswalbe zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Cüstrin, der Aktuarium Civilsupernumerar Specken in Arnswalbe zum Bureau-Assistenten bei der Gerichts-Deputation in Driesen, der Aktuarium Civilsupernumerar Boenisch in Dobrilugk zum Bureau-Assistenten bei dem Kreisgericht in Züllichau, der Hülfsbote und Exekutor Stroech in Bernstein zum Gefangenwärter in Königsberg. Versetzt sind: der Kreisgerichts-Rath Budde in Sorau an das Kreisgericht in Greifswald, der Kreis-

richter Klebolte in Rottenburg a. L. an das Kreisgericht in Cottbus, der Kreisgerichts-Rath Schulze in Berlin an das Kreisgericht in Sorau, der Vote und Exekutor Horn in Forst an das Kreisgericht in Cottbus, der Vote, Exekutor und Gefangenwärter Schulz in Zehden als Vote und Exekutor an die Gerichts-Deputation in Forst, der Gefangenwärter Kaiser in Königsberg als Vote und Exekutor an das Kreisgericht in Soldin. Pensionirt sind: der Kreisgerichts-Rath Passow in Cottbus, der Sekretair Hensel in Crossen a. D., der Vote und Exekutor Urbenz in Cottbus ist auf seinen Antrag entlassen.

Vermischtes.

(1) Die unter Privat-Patronat stehende Pfarrstelle zu Gohmar, Diözese Sonnenwalde, ist durch das am 12. Februar d. J. erfolgte Ableben ihres bisherigen Inhabers, des Pfarrers August Nieke, erledigt.

(2) Das unter magistratualischem Patronat stehende Diakonat zu Driesen, Diözese Friedeberg i. N., ist durch die Versetzung seines bisherigen Inhabers, des Diaconus Fiehn, zur Erledigung gekommen.

(3) Die Rükjer- und Lehrerstelle in Oppelhain, Königlichen Patronats, wird in Folge Versetzung des seitherigen Inhabers vakant.

Frankfurt a. D., den 23. Februar 1878.

Königliche Regierung;

Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen.

(4) Königliche landwirthschaftliche Akademie Proskau in Oberschlesien.

Verzeichniß

der Vorlesungen, Demonstrationen und praktischen Uebungen im Sommer-Semester 1878.

Beginn: 1. Mai 1878.

A. Vorlesungen.

I. Nationalökonomie des Ackerbaues Dr. Leo.
 II. Landwirthschaftliche Disciplinen: 1. Allgemeiner Acker- und Pflanzenbau Dr. Grahl, 2. Landwirthschaftliches Seminar Derselbe, 3. Landwirthschaftliche Betriebslehre Geh. Reg.-Rath Dr. Settegast, 4. Landglüter-Veranschlagung Dr. Dreisch, 5. Wiesenbau Derselbe, 6. Landwirthschaftliche Maschinen- und Geräthekunde Derselbe, 7. Specieller Pflanzenbau Oekonomierath Schnorrenpfeil, 8. Handelsgewächsbau Garten-Insp. Herrmann, 9. Trockenlegung der Grundstücke und Drainage Bau-rath Engel, 10. Obstbau Garten-Inspektor Herrmann, 11. Zeugung und Entwicklung Dr. Crampe, 12. Darwinismus Derselbe, 13. Landwirthschaftliche Fütterungslehre Dr. Weiske, 14. Rindviehzucht Dr. Crampe, 15. Schweinezucht Derselbe, 16. Bienenzucht Rechnungs-Rath Schneider. III. Forstliche Disciplinen: 1. Forstschutz und Forstpollzei Oberförster Sprengel, 2. Forstliches Kolloquium Derselbe, 3. Waldbau Derselbe. IV. Naturwissenschaftliche Disciplinen: 1. Organische Chemie Prof. Dr. Krocker, 2. Chemie der Pflanzen-ernährung und Düngung Derselbe, 3. Grundzüge der

anorganischen Chemie Dr. Schrödt, 4. Allgemeine Botanik Prof. Dr. Heinzel, 5. Krankheiten der Kulturpflanzen Derselbe, 6. die landwirthschaftlichen Gramineen und Leguminosen Derselbe, 7. Anatomie und Physiologie der Pflanzen Dr. Koch, 8. Experimental-Physik, 9. Naturgeschichte der Hausthiere Professor Dr. Hensel, 10. Landwirthschaftliche Insektenkunde Derselbe, 11. Mineralogie Dr. Gruner, 12. Bodenkunde Derselbe. V. Oekonomie-misch-technische Disciplinen: 1. Technologie der Brennmaterialien Dr. Friedländer, 2. Behandlung und Verwerthung der Milch Derselbe. VI. Thierheilkunde: 1. die äußeren und inneren Krankheiten der Hausthiere Professor Dr. Mezendorf, 2. Gesundheitspflege der landwirthschaftlichen Hausthiere Derselbe, 3. Hustkunde mit Demonstrationen Derselbe.

B. Demonstrationen, Exkursionen und praktische Uebungen.

1. Uebungen im pflanzenphysiologischen Institute Dr. Koch, 2. botanische Exkursionen Prof. Dr. Heinzel, 3. Uebungen in agritur-chemischen Arbeiten im Laboratorium Professor Dr. Krocker, 4. Uebungen im mineralogisch-geologischen Institute Dr. Gruner, 5. Uebungen im zoologisch-zoatomischen Laboratorium Professor Dr. Hensel, 6. zoologische Exkursionen Derselbe, 7. zootechnische Uebungen Dr. Crampe, 8. thierphysiologische Uebungen Professor Dr. Mezendorf, 9. Unterricht im Feldmessen und Niveliren Bau-rath Engel, 10. Veterinär-klinische Demonstrationen Professor Dr. Mezendorf, 11. Demonstrationen im mineralogischen Museum Dr. Gruner, 12. geognostische Exkursionen Derselbe, 13. Demonstrationen in der Bienenzucht Rechnungsrath Schneider, 14. landwirthschaftliche Exkursionen Oekonomie-Rath Schnorrenpfeil, 15. Demonstrationen auf dem Versuchsfelde Dr. Dreisch, 16. Forstliche Exkursionen Oberförster Sprengel.

Lehrhülfsmittel.

Der Unterricht wird durch Demonstrationen, praktische Uebungen und Exkursionen unterstützt. Hierzu dient zunächst die gesammte Gutswirthschaft, deren technische Betriebsanlagen (Brennerei, Brauerei, Ziegelei) die technischen Vorträge erläutern. Als weitere Lehrhülfsmittel dienen: die Versuchswirthschaft und Versuchsstation; der botanische Garten; die Anatomie; der Krankenstall; das chemische, pflanzenphysiologische, zootechnische und zootechnische Laboratorium; das landwirthschaftliche Museum mit dem Modell-Kabinet und den Woll- und Bließ-Sammlungen; das zoologische Kabinet; die Bibliothek und das Lesezimmer. Zur Erläuterung der forstwirthschaftlichen Vorträge dient das nahe königliche Forstrevier.

Praktische Kurse und Praktikanten-Station.

Für die praktische Erlernung der Spiritus- und bayerischen Bier-Fabrikation in besonderen Kursen ist Vor-sorge getroffen. Zur Erlernung der praktischen Landwirthschaft ist durch die mit der Akademie in Verbindung gebrachte Praktikanten-Station Gelegenheit ge-

boten. Angehende Landwirthe finden gegen Entrichtung einer Pension in dem Hause des Administrators in Proskau und des Wirthschafts=Inspektors auf dem Departement Schimmig Aufnahme; sie werden von ihren Lehrherren mit dem Betriebe der Landwirthschaft vertraut gemacht und in der Gutswirthschaft praktisch beschäftigt.

Aufnahme der Akademiker. Honorar=Zahlung.
Sonstige Einrichtungen der Akademie.

Die Aufnahme erfolgt nach schriftlicher oder mündlicher Anmeldung beim Direktor. Die Akademie verlangt von den Studirenden Reife des Urtheils und Kenntnisse in dem Maße, um akademischen Vorträgen ohne Schwierigkeit folgen und daraus den rechten Nutzen ziehen zu können. Vorausgegangene wenigstens einjährige praktische Thätigkeit im Landwirthschaftsbetriebe ist zum Verständniß der Vorträge erforderlich. Der Kursus ist zweijährig, der Studirende verpflichtet sich bei seinem Eintritte jedoch nur für das laufende Semester. Gegen ein monatlich zu entrichtendes Lehrhonorar können junge Landwirthe, deren Verhältnisse ihnen den Aufenthalt an der Akademie während eines vollen Semesters nicht gestatten, als Hospitanten zugelassen werden. Es beträgt das Eintrittsgeld 18 Mark, das Studienhonorar für das erste Semester 120 Mark, für das zweite 90 Mark, für das dritte 60 Mark, für das vierte und jedes folgende Semester 30 Mark. Beim Schlusse eines jeden Semesters finden Abgangsprüfungen statt. Um zur Prüfung zugelassen zu werden, muß der Studirende vier Semester auf der Akademie absolvirt haben. Die Zeit seines Studiums an einer andern Hochschule kommt dabei in Anrechnung. Nähere Nachrichten über die Akademie, deren Einrichtungen und Lehr=Hülfsmittel enthält die bei Wiegandt u. Hempel in Berlin erschienene und durch alle Buchhandlungen zu beziehende Schrift: „Die Königl. landwirthschaftliche Akademie Proskau“, ferner die Schrift: „Der landwirthschaftliche Unterricht“ von H. Settegast, Breslau 1873; auch ist der unterzeichnete Direktor gern bereit, auf Anfragen weitere Auskunft zu ertheilen.

Proskau, den 5. Februar 1878.

Der Direktor der Königl. landwirthschaftlichen Akademie
Geheimer Regierungsrath Dr. Settegast.

(5) Bekanntmachung. In Gemäßheit des §. 5 des Reglements vom 25. Februar 1876 — Amtsblatt Stück 10 Seite 91 — betreffend die Vorschriften zur Ausführung des §. 60 des Viehseuchengesetzes vom 25. Juni 1875, bringe ich hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß die am 1. November v. J. stattgefundenen Zählung der abgabepflichtigen Pferde und Rinder für den diesseitigen Provinzial=Verband 223,286 Pferde resp. 604,350 Rinder ergeben hat und daß für das Jahr 1877 Entschädigung zu leisten war für 162 auf polizeiliche Anordnung getödtete rothranke Pferde und 207 mit der Lungenseuche behaftet gewesene Rinder.

Die gezahlte Entschädigung beträgt:

	für die Pferde		für die Rinder	
	Mark	Pf.	Mark	Pf.
	30617	73	36761	24
Hierzu treten an Verwaltungs=				
kosten	918	53	1102	83
Bon diesen	31536	26	37664	07
kommen die aus dem Jahre 1876				
übertragenen 1284 M. 34 Pf.				
resp. 3075 M. 29 Pf. durch				
Ab= resp. Zugänge anderweit				
festgesetzt.	896	29	2821	08
in Abzug und es sind zu dem				
Reste von	30639	97	35042	99
für pro 1877 eventl. noch zu				
gewährende Entschädigungen .	3000	—	2000	—
hinzuzusetzen.				
Summa	33639	97	37042	99
Der Brandenburgische Pro-				
vinzial=Ausschuß hat in der				
Sitzung vom 15. Dezember 1877				
beschlossen, aus den von den				
Pferde= und Rindvieh=Besitzern				
der Provinz zu zahlenden Bei-				
trägen zur Deckung der Ent-				
schädigungen für getödtete Pferde				
und Rinder den Ortsbehörden				
eine Hebegebühr von 3% zu ge-				
währen, aus welcher die Orts-				
behörden zugleich die Portokosten,				
die Kosten für die Beschaffung				
der Listen=Formulare und für				
sonstige mit der Aufnahme des				
Pferde= und Rindviehbestandes				
und mit der Erhebung der Bei-				
träge etwa verbundenen Aus-				
lagen zu bestreiten haben.				
Deshalb kommen hier . . .	1009	19	1111	28
zum Ansat.				
Es sind also im Ganzen auf-				
zubringen	34649	16	38154	27
Zur Deckung dieser Summen				
sollen pro Pferd rund 16 Pf.				
oder	35725	76		
und pro Rind rund 7 Pf. oder			42304	50
erhoben werden.				
Der Mehrbetrag gegen die				
obige Bedarfssumme von . . .	1076	60	4150	23
wird bei dem Ausschreiben der				
Beiträge für das Jahr				
1878 berücksichtigt werden.				
Für 1876 haben die Beiträge				
pro Pferd auf 21				
Pf. und pro Rind auf 11 Pf. sich				
gestellt.				
Berlin, den 25. Februar 1878.				
Der Landes=Direktor der Provinz				
Brandenburg.				
von Lebehorn.				